STADT OBERASBACH
- Sitzungsperiode 2026-2032 -
Amt: **Abteilung V** Drucksachen-Nr.: **V/00145/26**

MITTEILUNGSVORLAGE

Gremium:	***Sitzungstermin:***	***Status:***
Umwelt-, Bau- u. Grundstücks-ausschuss	**19.10.2026**	**öffentlich**

Verantwortlich:	***Marco Wolfstädter***

Betreff:

Beantwortung Anfrage Herr Dr. Schwarz-Boeck vom 21.09.2026 - Fußgängerüberwege

Sachverhalt:

Herr Stadtrat Schwarz-Boeck merkt an, dass es in seinen Augen eine „Inflation" der Fußgängerüberwege in Oberasbach gibt. Es ist ein neuer Überweg in der Albrecht-Dürer-Straße entstanden, der seiner Meinung nach im Nirvana endet, dann gibt es noch einen neuen Fußgängerüberweg in der Langenäckerstraße, der kurz nach einer abknickenden Vorfahrt entstanden ist. Die abknickende Vorfahrt ist zwar im Bauausschuss beschlossen worden, der Fußgängerüberweg an dieser Stelle ist jedoch etwas missverständlich, besonders für die Radfahrer.
Aus diesem Grunde wundert er sich, dass der seit Jahren von einigen Mitgliedern des Stadtrates gewünschte Fußgängerüberweg in der Bahnhofstraße nicht zustande kommen kann. Dort wird aber immer wieder abgewiegelt, dass es an dieser Stelle nicht gehen würde, da zu wenig Verkehr ist und kein Handlungsbedarf bestehen würde. Warum geht es an der Langenäckerstraße und nicht an der Bahnhofstraße?
Der Vorsitzende sichert eine schriftliche Beantwortung der Anfrage zu.

Antwort des Tiefbauamtes

Sowohl der Zebrastreifen an der St. Lorenz-Straße, als auch der Zebrastreifen an der Albrecht-Dürer-Straße waren im Zuge der Schulwegsicherheit seit längerer Zeit in Planung. Diese beiden Planungen stellen sozusagen „Stand-Alone-Lösungen" dar, die im Zuge der Novellierung der StVO im Jahr 2024 begonnen wurden. Das bayerische Ministerium hat die Einrichtung von Fußgängerüberwegen und Tempo 30 Regelungen aufgrund der Novellierung mit Hinweis auf eine notwendige Verwaltungsvorschrift stets abgelehnt. Diese Auffassung vertrat auch die Verkehrsbehörde des Landratsamtes Fürth.

Diese unerfreuliche Situation führte dazu, dass genehmigende Verkehrsbehörden in Bayern dazu übergingen, den Verweis auf die Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg anzuerkennen, die die Einrichtung von FGÜ (Fußgängerüberwegen) gem. der StVO-Novelle anerkannte und die alte R-FGÜ gem. der Novelle nunmehr als unverbindlich darstellte. Das Landratsamt Fürth ging ab Frühjahr 2026 ebenfalls dazu über, diese Verwaltungsvorschrift, bzw. den Verweis aus Baden-Württemberg anzuerkennen. Die Folge war, dass bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen keine Zahlen bezüglich Fahrzeugen und Fußgängern zu bestimmten Zeiten mehr nachgewiesen werden musste und die Schulwegfrequentierung mit Zahlen definiert ist. Darauf hat das Tiefbauamt die verkehrsrechtliche Anordnung für die Zebrastreifen an der Albrecht-Dürer-Straße und die

St. Lorenz-Straße erstellt und die Maßnahme umgesetzt. Beide Fußgängerquerungen sind eindeutig und nicht unmissverständlich ausgeschildert. Radfahrer haben generell keine Vorfahrt auf Zebrastreifen. Diese haben sie nur, wenn sie das Rad schieben. Daraus resultierend sind die Zebrastreifen mit dem Schild „Radfahrer absteigen" versehen.

Die Planungen für Querungshilfen an der Steiner Straße/Bahnhofstraße liefen parallel mit den Planungen zur Verlegung der Bushaltestelle auf der Steiner Straße und der Oberweihersbucher Straße und der Neueinrichtung neuer Bushaltestellen. Dies wird in Zusammenarbeit und auf Anfrage des Landratsamtes durchgeführt. In diesen Planungen ist ein Zebrastreifen in der Steiner Straße vorgesehen. Leider hat nun der Freistaat Bayern mit Schreiben vom 26.08.2026 eine eigene Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur StVO herausgebracht. Diese sieht, im Gegensatz zur Vorschrift aus Baden-Württemberg, vor, dass die Einrichtung von FGÜ nicht gem. Novelle zu betrachten ist, sondern gem. den alten Richtlinien der R-FGÜ, was bedeutet, dass sowohl Verkehrsströme, als auch Fußgängerströme untersucht werden müssen. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Anforderungen an dieser Stelle nicht erfüllt wurden und die genehmigende Stellen die Einrichtung versagt haben. Es kann also nicht davon gesprochen werden, dass das Tiefbauamt hier abwiegelt. Es hat sich innerhalb kurzer Zeit die gesetzliche Vorgabe wieder an den alten Stand ergeben, was die Einrichtung weiterer Zebrastreifen ungemein erschwert, bzw. evtl. nicht möglich macht.

Das Tiefbauamt hat nun die genehmigende Verkehrsbehörde des Landratsamtes um einen Termin gebeten, wie hier verfahren werden könnte. Die Verlegung der Bushaltestellen wird in Kürze umgesetzt, die Einrichtung des Zebrastreifens leider aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen noch nicht. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass auch der von der CSU geforderte Zebrastreifen in der Hochstraße geplant war und nunmehr auch kurz vor der Umsetzung der geänderten Situation vorläufig nicht ausgeführt werden kann.

Das Tiefbauamt möchte darüber hinaus noch einmal auf die Vorstellung der Planungen bezüglich der Verlegung der Bushaltestellen vom 19.01.2026 im UBGA und auf die Planungen in der Steiner Straße und der Langenäckerstraße auf die Sitzung vom 16.03.2026 im UBGA hinweisen.

Oberasbach, 06.10.2026
Stadt Oberasbach
- Abteilung V -
i.A.
gez.
Wolfstädter